

terium nach meinem Dafürhalten aber nicht sehen. Auch wenn eine Reparatur mehrere Tage oder vielleicht sogar Wochen in Anspruch nimmt, etwa weil noch ein Ersatzteil bestellt werden muss, weil die Klärung der Haftungs- und Versicherungsfrage noch Zeit braucht oder weil sie wegen anderer prioritärer Reparaturaufträge längere Zeit benötigt, kann das an der Haltereigenschaft doch nichts ändern. Insoweit erscheint die Situation bei der Übernahme eines Kfz zur Reparatur nicht mit einem Mietvertrag vergleichbar, bei dem ein länger andauerndes Vertragsverhältnis immer mehr dazu führen wird, den Mieter zumindest als Mithalter zu qualifizieren.

Die vorliegende Entscheidung behandelt zwar nur die Übergabe eines Kfz zur Reparatur. Es ist aber anzunehmen, dass mit diesen Klarstellungen **auch anderen Konstellationen** aus der vom OGH behandelten Judikaturlinie der Boden entzogen ist. Die Vornahme des

Jahresservices, der Ölwechsel in der Werkstätte, die Montage eines Teils und die Übergabe des Fahrzeugs zur Wagenwäsche und zur Besprühung des Unterbodens ändern nichts an der Haltereigenschaft. Gleiches muss aber auch für die in der E 8 Ob 81/83 ZVR 1985/44 behandelte „Schlichtgarage“ gelten: Der Garagenunternehmer wird durch das (von ihm gar nicht beeinflussbare) Einstellen des Kfz nicht Halter.

Auch die auf der Basis der bisherigen Rsp judizierten Anschlussfragen, etwa in welchen Zeitpunkten die Halterhaftung des Werkstätteninhabers beginnt und endet, wie es sich bei der Abholung des Kfz durch dritte Personen verhält und welche Auswirkungen fehlende gewerberechtliche Befugnisse des Werkstätteninhabers haben (s dazu *Danzl*, EKHG⁹ § 5 E 44 und 45), haben sich mit diesem Erkenntnis ebenfalls überlebt.

Georg Kathrein

ZVR 2013/159

§ 226 ZPO;
§§ 1325, 1497
ABGB

OGH 17. 10. 2012,
3 Ob 183/12 a
(OLG Wien
13. 8. 2012,
15 R 149/12 k;
LGZ Wien
22. 5. 2012,
22 Cg 17/06 s)

→ Ausdehnung eines Schmerzensgeldbegehrens nach Vorliegen eines SV-GA

§ 226 ZPO; §§ 1325, 1497 ABGB

Unter der Voraussetzung der Einbringung einer Feststellungsklage ist die Ausdehnung des Schmerzensgeldleistungsbegehrens nach der Verjährungsfrist nicht nur dann statthaft, wenn das SV-GA unverhofft günstig ausfiel, sondern auch

Sachverhalt:

[Bisheriger Verfahrensgang und beiderseitiges Vorbringen]

Mit rk Teil- und TeilzwischenU v 29. 5. 2009 hatte das OLG Wien ausgesprochen, dass das Begehren des Kl auf Schmerzensgeld, Verunstaltungsentschädigung, Ersatz vermehrter Aufwendungen und Pflegeaufwand gegenüber der bekl Krankenhausträgerin dem Grund nach zu Recht besteht, und weiters festgestellt, dass die beklP dem Kl für sämtliche derzeit nicht bekannte Schäden aus einem operativen Eingriff vom 13. 3. 2002 haftet. Der Kl hatte seinerzeit mit in der am 13. 10. 2005 eingebrachten Klage ein Schmerzensgeld von € 90.000,- begehrt. Mit Schriftsatz v 17. 12. 2009 dehnte er das Schmerzensgeldbegehren um € 910.000,- auf € 1.000.000,- aus (vorgetragen in der StV v 14. 3. 2012). Die Grundlage für diese Klageausdehnung bildete ein am 27. 2. 2008 erstattetes neurochirurgisches SV-GA.

Die beklP wandte Verjährung (auch) des erweiterten Schmerzensgeldbegehrens ein (vorgetragen in der StV v 14. 3. 2012): Das Begehren auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Forderungen unterbreche nicht die Verjährung von bereits bekannten und fälligen Schadenersatzforderungen. Die in der Ausdehnung geltend gemachten Schmerzen seien bereits bei der ursprünglichen Klageerhebung voraussehbar gewesen.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Das ErstG wies das Teilbegehren von € 910.000,- wegen Verjährung ab.

dann, wenn der Kl den entsprechenden Wissensstand schon vor diesem Zeitpunkt hatte, weil die Bezifferung des Schmerzensgeldanspruchs typischerweise erst nach Vorliegen des SV-GA möglich ist.

Das BerG sprach mit TeilzwischenU aus, dass das Schmerzensgeldbegehren im Umfang der Klageausdehnung um € 910.000,- nicht verjährt sei.

Der OGH wies die ao Rev der beklP mangels erheblicher Rechtsfrage zurück.

Aus der Begründung:

Die Rsp geht davon aus, dass durch die Einbringung der (später erfolgreichen) Klage auf Feststellung der Haftung aus einem bestimmten Schadensereignis die Verjährung der in diesem Zeitpunkt zukünftigen Schadenersatzansprüche aus dem Schadensereignis unterbrochen wird (RIS-Justiz RS0034771 [T 1]; die krit Ansicht von *M. Bydlinski* [in *Rummel*³ § 1497 Rz 7 a und 10] abl 2 Ob 129/09 y EvBl 2010/60, 414 [*Frauenberger-Pfeiler*]). Als Folge ist die Ausdehnung eines Leistungsbegehrens nach Ablauf der Verjährungsfrist „zulässig“ (gemeint: der Ausdehnung kann nicht erfolgreich ein Verjährungseinwand entgegengesetzt werden), wenn die Leistungsklage mit einer in der Folge erfolgreichen Feststellungsklage verbunden war (RIS-Justiz RS0031702 [T 5]). Dies gilt auch dann, wenn die Klageausdehnung nicht auf neue Schadenswirkungen, sondern lediglich auf die Ergebnisse eines für den Kl („unverhofft“) günstigen SV-GA gestützt wird (RIS-Justiz RS0031702 [T 3]; diese Rsp referierend *Dehn* in *KBB*³ § 1497 Rz 10; *Mader/Janisch* in *Schwimmann*³ § 1497 Rz 21; krit dagegen noch *Mader* in *Schwimmann*² § 1497 Rz 21). Die Rsp findet ihre Rechtfertigung darin, dass die endgültige Bezifferung eines Schmerzensgeldanspruchs typischerweise erst nach Vorliegen eines SV-GA möglich ist (2 Ob 33/09 f ZVR 2010/200, 406 [*Huber*]). Selbst wenn man davon

Präzisierung der Rsp, dass es in Bezug auf den Nicht-eintritt der Verjährung nicht auf die Veränderung des Wissensstands des Kl für die Ausdehnung des Schmerzensgeldbegehrens ankommt, sondern auf die durch das SV-GA erzielte Gewissheit.

ausgeht, dass sich im Lauf des Verfahrens keine maßgebliche Änderung in den Schadenswirkungen ergeben hat, liegt die „unverhoffte“ Günstigkeit des SV-GA im vorliegenden Fall darin, dass der neurochirurgische SV auf Dauer (also für den Rest des Lebens) leichte

Schmerzen von durchschnittlich zwölf Stunden pro Tag angenommen hat. Die Entscheidung des BerG hält sich im Rahmen der dargestellten höchstgerichtl Rsp, weshalb die ao Rev der bekIP mangels erheblicher Rechtsfrage zurückzuweisen ist (§ 502 Abs 1 ZPO).

Anmerkung:

1. Zunächst beeindruckt der lange Leidensweg, ehe das Opfer eines ärztlichen Kunstfehlers zu seiner ihm gebührenden Entschädigung gelangt: Der operative Eingriff erfolgte am 13. 3. 2002; die Klage wurde am 13. 10. 2005 eingebracht – und das OGH-U v 17. 10. 2012 entscheidet gerade einmal darüber, ob die Ausdehnung der Forderung verjährt ist.

2. Manche Geschädigtenanwälte wännen sich – zu Unrecht – in Sicherheit, wenn sie mit dem Leistungsbegehren auf Schmerzensgeld ein Feststellungsbegehren einbringen und/oder beim Leistungsbegehren den Vorbehalt späterer Ausdehnung erklären. Soweit die künftigen Schmerzen absehbar sind, sind sie bei der erstmaligen Geltendmachung zu berücksichtigen, widrigenfalls Präklusion eintritt. Das Gericht soll sich – aus prozessökonomischen Gründen – möglichst nur einmal mit der Schmerzensgeldbemessung beschäftigen müssen.

3. Wenn freilich später bei der Festsetzung des Schmerzensgelds Folgen eingetreten sind, die bei der erstmaligen Bemessung nicht vorhersehbar waren, gebührt ein Nachschlag. Eine Ausdehnung hält die Judikatur aber auch dann für zulässig, wenn diese auf einem unverhofft günstigen SV-GA beruht. Diese Entscheidung präzisiert, dass es sich durch das SV-GA nicht um einen Kenntnisstand handeln muss, der über den des Geschädigten hinausgeht. Vielmehr wird klargestellt, dass eine exakte Bezifferung des Schmerzensgeldbegehrens ohne SV-GA grundsätzlich nicht möglich ist. Somit kommt es nicht darauf an, dass das SV-GA ein „unverhofft günstiges“ Ergebnis zeitigt; vielmehr ist bei jedem gegenüber dem Klagebegehren günstigeren SV-GA eine Ausdehnung nach Ablauf der Verjährungsfrist möglich, weil der Kl erst dann fundiert über das Ausmaß seiner ersatzfähigen Schmerzen Bescheid weiß. Diese Klarstellung ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang stellen sich indes zwei Detailfragen:

4. Wie lange kann der Kl mit der Ausdehnung seines Begehrens zuwarten? Ist es sachgerecht, dass sich der Kl beliebig Zeit lassen kann, solange noch kein FeststellungsU ergangen ist, und nach dessen Rechtskraft drei Jahre (so der Praxishinweis zur E OGH 29. 10. 2009, 2 Ob 129/09 y EvBl 2010/60 [Frauenberger-Pfeiler])? Wann das FeststellungsU im aktuellen Anlassfall rk geworden ist, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Nach Vorliegen des SV-GA am 27. 2. 2008 erfolgte die Ausdehnung am 17. 12. 2009, fast zwei Jahre später. Es besteht indes mE – jedenfalls nach Rechtskraft des FeststellungsU – kein Grund, dem Kl nach Vorliegen des SV-GA ein beliebiges weiteres Zuwarten zuzubilligen. Vielmehr wird man von ihm verlangen können, jedenfalls innerhalb eines großzügig bemessenen Zeitraums für die gehörige Fortsetzung des Verfahrens dann die entsprechende Ausdehnung vorzunehmen.

5. Möglicherweise ist die Anknüpfung der verjährungsrechtlich statthaften Ausdehnung des Leistungs-

begehrens an die Erhebung eines Feststellungsbegehrens überhaupt überprüfungsbedürftig. Das Feststellungsbegehren kann sich definitionsgemäß stets nur auf zukünftige Schäden beziehen, also solche nach Einbringung der Feststellungsklage. Sollen aber dann die vom Verletzten bis dahin erduldeten Schmerzen, die der SV im GA in höherem Maß bescheinigt als vom Verletzten angenommen, keiner Anpassung unterliegen oder der Ausdehnung des Schmerzensgeldbegehrens die Verjährungseinrede entgegengesetzt werden können? Dagegen spricht, dass das Verjährungsrecht eine Sanktion sein will auf ein saumseliges Verhalten des Gläubigers. Aber wie lange ein Prozess dauert, hat ein Geschädigter gerade nicht in der Hand – s den Anlassfall. § 1489 ABGB billigt ihm drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger für die Erhebung einer Klage zu. Wenn er sich so verhält, dann wäre es aber wenig folgerichtig, ihn mit der Verjährung eines Teils seiner Ansprüche zu sanktionieren, wenn das SV-GA im Verfahren später als drei Jahre nach der Verletzung dem Geschädigten zur Kenntnis gebracht wird und er nicht am ersten Tag der Verletzung eine Feststellungsklage erhoben hat. Folgerichtig wäre daher mE, eine Ausdehnung des innerhalb der Verjährungsfrist eingebrachten Leistungsbegehrens ohne das Erfordernis des gleichzeitigen Feststellungsbegehrens zuzulassen, dem Kl aber dann „zuzumuten“, eine Ausdehnung innerhalb angemessener Frist im Rahmen der gehörigen Fortsetzung des Verfahrens vorzunehmen. Bis der OGH sich diese Ansicht zu eigen macht, sollte der Geschädigte nicht nur möglichst früh eine Feststellungsklage erheben, sondern bei der Anspruchsanmeldung bekunden, dass er im Rahmen der außergerichtlichen Regulierung eine einem FeststellungsU entsprechende Erklärung des Ersatzpflichtigen verlange. Erwähnt sei, dass das deutsche Recht beim Schmerzens(s)geld dem Kl die Möglichkeit einräumt, ein Mindestbegehren zu erheben mit der Folge, dass das Gericht – mit oder ohne Vorliegen eines günstigeren SV-GA – den Zuspruch nach oben anzupassen. Das ist sachgerecht. Darüber sollte man de lege ferenda auch in Österreich nachdenken.

6. Beeindruckt ist der Leser der Entscheidung, dass der Kl „nicht kleckert, sondern klotzt“. Er dehnt das Schmerzensgeldbegehren um satte € 910.000,- auf 1 Mio Euro aus. Entweder ist der Kl Anwalt mit den österreich Usancen nicht vertraut; der bisherige Höchstzuspruch beläuft sich auf € 218.000,- (OGH 18. 4. 2002, 2 Ob 237/01 v ZVR 2002/66 [Danzl]; nach der Aufwertungsformel von OGH 24. 8. 2011, 3 Ob 128/11 m ZVR 2012/129 [Ch. Huber] mittlerweile über € 270.000,-). Einen Sprung auf fast das Vierfache dürfte es kaum geben. Womöglich ging es dem Kl aber um das Ausreizen der „Schmerzgrenze“, nämlich derjenigen der Gerichte.

Christian Huber,
RWTH Aachen